



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zur Aufhebung der bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) bei besonderem Infektionsgeschehen vom 07.05.2021**

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1) Meine Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 wird mit Wirkung ab Montag, den 10.05.2021, aufgehoben.**
- 2) Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen des Landkreises Peine bleiben unberührt und gelten weiterhin.**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 10.05.2021, in Kraft.**

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

### **Begründung**

Meine unter Ziffer 1) getroffene Anordnung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 6, § 33 IfSG.

Am 04.05.2021 hat der Landkreis verfügt, dass am 06.05.2021 die Maßnahmen des § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG nur eingeschränkt gelten. Die zu diesem Zeitpunkt noch geltende verschärfende Regelung des §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 1, 2, 3 und 5 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung, in der bis zum 09.05.2021 geltenden Fassung ist nunmehr mit Wirkung ab dem 10.05.2021 dahingehend abgeändert, dass § 28 b Abs. 3 Satz 2 IfSG in der Ausgestaltung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der ab dem 10.05.2021 geltenden Fassung Anwendung findet.

Meine wiederholende Anordnung zu 2) beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 5 IfSG.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Peine, 07.05.2021

Im Auftrag

  
Dr. Opiela

